



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
Gewerbeangelegenheiten,
Gewerbemeldungen
KVR-I/311 AG1**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-20306
Telefax: 089 233-25575
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19
Zimmer: 2038
Sachbearbeitung:
Herr Magerl
helmut.magerl@muenchen.de

I.

Herrn Stadtrat
Orhan Akman
Stadtratsfraktion DIE LINKEN
Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
15.07.2008

Sonder-, Sonntags- und Feiertagsöffnungen
der Verkaufsstellen in München

Sehr geehrter Herr Stadtrat Akman,

Herr Oberbürgermeister Ude hat das Kreisverwaltungsreferat mit der Beantwortung Ihrer Anfrage beauftragt. In Abstimmung mit dem Herrn Oberbürgermeister werden Ihre Fragen wie folgt beantwortet:

Frage 1:

„Welche konkreten Anträge bezüglich Sonder-, Sonntags- und Feiertagsöffnungen der Verkaufsstellen liegen für 2008 und 2009 der Landeshauptstadt München bzw. dem zuständigen Referat vor?“.

Antwort:

Dem für den Vollzug des Ladenschlussgesetzes zuständigen Kreisverwaltungsreferat liegen derzeit weder für das Jahr 2008 noch für das Jahr 2009 konkrete Anträge auf zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen vor.
Eine Anfrage des Bezirksausschusses 19 (Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln) über die Möglichkeit der Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages in Solln, ohne Nennung eines konkreten Datums, wurde ablehnend beantwortet.

Frage 2:

„Wer hat diese Anträge für welche Stadtgebiete bzw. Center gestellt?“

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3:

„Für welche Anträge liegt bereits eine Zustimmung vor?“

Antwort:

Aufgrund der Tatsache, dass derzeit keine Anträge auf Feiertags- oder Sonntagsöffnung vorliegen, liegt auch keine Zustimmung vor.

Frage 4:

„Welche politische und praktische Haltung hat die Landeshauptstadt München in Bezug auf Sonder-, Sonntags- und Feiertagsöffnung der Verkaufsstellen?“

Antwort:

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von den gesetzlichen Ladenschlusszeiten (§ 3 LadSchlG) an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

In der Ladenschlussverordnung der Landeshauptstadt München wurden bereits der Faschingssonntag (§ 4) sowie der erste Oktoberfestsonntag und der Tag der Deutschen Einheit (§ 5) – allerdings nur für ein begrenztes Warensortiment - freigegeben. Darüber hinaus hatte der Stadtrat durch Verordnung vom 20.06.2000 anlässlich der Feierlichkeiten zum 100. Jahrestag der Eingemeindung von Laim sowie durch Verordnung vom 08.09.2005 anlässlich der Jubiläumsveranstaltung der 100-jährigen Stadterhebung Pasings jeweils einmalig einen verkaufsoffenen Sonntag für die dortigen Stadtbezirke festgelegt. Der Antrag des Bezirksausschusses Giesing im Jahre 2004 (150-jährige Eingemeindung Giesings) wurde dagegen ebenso abgelehnt, wie der Antrag der FDP-Fraktion aus Anlass des Stadtgründungsfestes im Juni 2008.

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist dem Gesetzgeber in Form einer institutionellen Garantie aufgegeben. Auch wenn ein Wandel in der Annahme der Gestaltung der Sonn- und Feiertage feststellbar ist, liegen keine aktuellen Gründe vor, über die bereits jetzt vorhandenen Regelungen hinaus, weitere verkaufsoffene Sonntage zuzulassen.

Die bisherige Münchner Regelung mit drei zugelassenen verkaufsoffenen Sonn- bzw. Feiertagen, dem Faschingssonntag, dem 1. Oktoberfestsonntag und dem Tag der Deutschen Einheit, beschränkt auf bestimmte Stadtbezirke und ein dem Anlass entsprechendes Warensortiment, ist nach wie vor zeitgemäß.

Frage 5:

„Welche Position nimmt das zuständige Referat bezüglich weiterer Sonderöffnungsgenehmigungen im Rahmen des § 23 des Ladenschlussgesetzes durch das Bayerische Arbeits- und Sozialministerium ein?“

Antwort:

Nach § 23 LadSchlIG können die obersten Landesbehörden befristete Ausnahmen vom Ladenschluss zulassen, wenn diese im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Nach Auffassung des Kreisverwaltungsreferates sollten bei der Prüfung des Vorliegens eines dringenden öffentlichen Interesses strenge Maßstäbe angelegt werden. Es gilt zu verhindern, dass durch eine großzügige Auslegung des § 23 LadSchlIG, faktisch eine Umgehung der Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes stattfindet. Bei Beteiligung des Kreisverwaltungsreferates an den Entscheidungen wird das Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses gewissenhaft abgewogen, wobei festzustellen ist, dass das Bayerische Arbeits- und Sozialministerium als Entscheidungsträger nicht an mögliche Einwände oder Bedenken der Landeshauptstadt München gebunden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat